

Niederschrift

über die am 14.11.2019 um 20.00 Uhr im Rathaus stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Bürgermeister Thomas Oberbeirsteiner
Vbgm. Wilhelm Greuter
Vbgm. Christina Möstl
Mag. Ing. Gerhard Haim
MMag. Lukas Schmied
Ing. Thomas Unterlechner
Benjamin Stainer für Mag. Katharina Spiß
Martin Schrott
Martin Weißenbrunner
Robert Lechner
Ing. Thomas Kilzer
Erich Steiner
Dietmar Hinterreiter
Andreas Lichtblau
Gerald Erlacher für Manuel Mößmer
Sabine Hofer
Bernhard Sponring
Robert Peer
Robert Mossleitner für Alexander Angerer
Ortsvorsteher Martin Egger
Amtsleiter Mag. Martin Krämer
Bmst. Ing. Wolfgang Brunner

Entschuldigt abwesend:

Mag. Katharina Spiß
Manuel Mößmer
Alexander Angerer

Schriftführer:

Alfons Höllrigl

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.10.2019
- 2) Anträge des Gemeindevorstandes
- 3) Anträge des Technischen Ausschusses
- 4) Anträge des Wohnungsausschusses
- 5) Anträge des Prüfungsausschusses
- 6) Antrag des Sozial- und Familienausschusses
- 7) Bericht des Bürgermeisters
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 9) Anträge des Personalausschusses

Der Bürgermeister eröffnet die 33. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Herren der Verwaltung und den Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann ersucht der Bürgermeister um folgende Änderung der Tagesordnung:

Absetzung des Tagesordnungspunktes

- 2) Anträge des Gemeindevorstandes:
 - g) Vergabe von Rechtsgeschäften durch den Bürgermeister wegen mangelnder Beschlussreife

Erweiterung der Tagesordnung:

- 2) Anträge des Gemeindevorstandes:
 - h) Side Letter zum Pachtvertrag zur Verpachtung des Sportanlagenbetriebes der Marktgemeinde Wattens.

9) Anträge des Personalausschusses:

- g) Haus am Kirchfeld; Anstellung einer teilzeitbeschäftigten Verwaltungsmitarbeiterin
- h) Haus Salurn; Anstellung einer teilzeitbeschäftigten Küchen- und Servicekraft
- i) Haus Salurn; Kündigung

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

1) Der Gemeinderat genehmigt mit den Stimmenthaltungen von GR Lechner, GV Hinterreiter und GV Peer die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.10.2019.

2) Anträge des Gemeindevorstandes:

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund des §15 FAG 2008 mit Wirkung vom 1.1.2020 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B unverändert mit jeweils 500% festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund des §15 FAG 2008 die Schwimmbad-, Kindergarten-, Schülerhort-, Nachmittagsbetreuung-, Kunsteisbahn- und Sportplatzgebühren sowie die Tarife für die Sporthalle und Kletterarena und die Benützungsentgelte für den Festsaal des Mehrzweckgebäudes Oberdorf, des Saals Karwendel im Haus am Kirchfeld und die Räumlichkeiten im Museum Wattens unverändert zu belassen und diese mit Wirkung vom 1.1.2020 in denselben Höhen festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens
vom 14.11.2019
über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2**Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrhilfen,
 - begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - nicht ausgebaute Dachböden
 - Landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteile
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **1,53 Euro pro Kubikmeter** umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **0,75 Euro pro Kubikmeter**. Die Zählergebühr beträgt vierteljährlich wie folgt:

für einen 3 m ³ Wasserzähler	€	2,74
für einen 7 m ³ Wasserzähler	€	3,22
für einen 20 m ³ Wasserzähler	€	5,05
für einen 80 m ³ Wasserzähler	€	16,17
für eine 100 m ³ Wasserzähler	€	17,92
Verbundzähler 50 m ³	€	26,08
Verbundzähler 80 m ³	€	26,08

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschildner

Schildner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren vom 15.11.2018 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens
vom 14.11.2019
über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrsilos,
 - begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
- nicht ausgebaute Dachböden
- Landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteil

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **4,58 Euro pro Kubikmeter** umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **1,87 Euro pro Kubikmeter**.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren vom 15.11.2018 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die folgende Verordnung über die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens
vom 14.11.2019
über die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens in der Sitzung am 14.11.2018 einstimmig beschlossen, mit **Wirkung vom 01.01.2020** die Friedhofsgebühren nach §§ 1 und 2 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde wie folgt neu festzulegen:

§ I

Grabstättengebühren

Art der Grabstätte	Laufzeit Jahre	Teil I	Teil II	Teil III
Einzel-Reihengrab	10	€ 96,63	€ 125,70	€ 139,33
Einzel-Randgrab	10	€ 125,70	€ 152,55	€ 168,82
Familien-Reihengrab	10	€ 247,74	€ 305,10	€ 336,63
Familien-Reihengrab 3-fach	10	€ 372,22		
Familien-Randgrab	10	€ 305,10	€ 364,90	€ 403,75
Familien-Randgrab 3-fach	10	€ 453,99		
Einzel-Wandgrab	10	€ 207,47		€ 275,61

Familien-Wandgrab	10	€ 483,28	€ 814,01	€ 673,25
Familien-Wandgrab mit Nische	10	€ 814,01	€ 962,90	€ 815,63
Urnennische	10		€ 125,70	€ 139,33
Gruft mit 3 Kammern	10	€ 563,82		
Gruft mit 9 Kammern	10	€ 1.679,27	€ 2.423,71	

**§ II
Leichenhallengebühr**

Aufbahrung	€ 81,77
Aufbahrung (Kinder bis 10 Jahre)	€ 41,49

**§ III
Totengräbergebühren**

Normallegung auf 1,80 m	€ 292,90
Normallegung auf 1,80 m (Kinder bis 10 Jahre)	€ 146,45
Tieflegung auf 2,20 m	€ 386,87
Tieflegung auf 2,20 m (Kinder bis 10 Jahre)	€ 194,04
Tieflegung auf 2,60 m	€ 484,50
Tieflegung auf 2,60 m (Kinder bis 10 Jahre)	€ 242,86
Tieferlegung im Zusammenhang mit einer Beerdigung pro 40 cm	€ 125,70
Beisetzung einer Urne in Nische	€ 42,71
Beisetzung einer Urne in Erde	€ 84,21
Beisetzung in einer Gruftkammer mit Kammerverschluss	€ 242,86
Exhumierung bis 10 Jahre nach Beerdigung	€ 439,34
Exhumierung über 10 Jahre nach Beerdigung	€ 333,17

§ IV
Sonstige Gebühren

Einmalige Pauschale für Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein	- Einzelgrab	€ 612,64
	- Familiengrab	€ 857,94
Urnenabdeckplatte aus Porphyр für Urnenanlage 1		€ 156,21
Urnenabdeckplatte aus Granit für Urnenanlage 2		€ 301,44

§ V
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungсsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ VI
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Verordnung der Grabgebühren vom 15.11.2018.

Heimgebühren:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Heim- und Pflegegebühren des Hauses Salurn 2012 um 2,65 %, 2013 um 1,25 %, ab 1.3.2014 um 2,0 %, ab 1.3.2015 um 2,0 %, ab 1.1.2016 um 1,3 %, ab 1.1.2017 um 2,5 % und zuletzt für beide Häuser (Salurn und Haus am Kirchfeld) ab 1.1.2018 um durchschnittlich 12% erhöht worden seien. Von der Abteilung Soziales sei mitgeteilt worden, dass aller Voraussicht nach gerechnet werde könne, dass die sich schlussendlich ergebende konkrete Anpassung von der Verbraucher-Preis-Index- Erhöhung sowie vor allem durch die noch unbekannte Anpassung der Lohn- und Gehaltstarife der Pflegegehälter NEU im öffentlichen Dienst ab 1.1.2020 abhängig bleibe.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig, mit Wirkung vom 01.01.2020 die Bewohnergebühren, die Pflegegebühren sowie die Gebühren für das „Essen auf Rädern“ für die Pflege Wattens „Haus Salurn“ sowie „Haus am Kirchfeld“ wie folgt neu festzusetzen:

§ 1

Bewohnergebühren**Haus Salurn und Haus am Kirchfeld**

Bewohnergebühren	Ab 1.1.2020 täglich	Ab 1.1.2020 monatlich
Pflegestufe 0	€ 50,57	€ 1.517,10
Pflegestufe 1	€ 63,65	€ 1.909,50
Pflegestufe 2	€ 80,49	€ 2.414,70

§ 2

Pflegegebühren**Haus Salurn und Haus am Kirchfeld**

Pflegegebühren	Ab 1.1.2020 täglich	Ab 1.1.2020 monatlich
Pflegestufe 3	€ 101,09	€ 3.032,70
Pflegestufe 4	€ 121,71	€ 3.651,30
Pflegestufe 5	€ 136,99	€ 4.109,70
Pflegestufe 6	€ 150,29	€ 4.508,70
Pflegestufe 7	€ 156,94	€ 4.708,20

§ 3

Kurzzeitpflege (inkl. 10 % MwSt.)

Kurzzeitpflege	täglich
Pflegestufe 3 (=Minimum)	€ 122,32
Pflegestufe 4	€ 147,27
Pflegestufe 5	€ 165,76
Pflegestufe 6	€ 181,85
Pflegestufe 7	€ 189,90

Hinweis:

Die betreffenden Tagsätze bedürfen seitens der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung noch einer eingehenden Prüfung und einer Genehmigung durch die Landesregierung. Eine allfällige Reduzierung der Tarife ist möglich.

§ 4**Essen auf Rädern**

Art der Mahlzeit	ohne Zustellung Wattens 1.1.2020 inkl. 10 % MwSt.	mit Zustellung Wattens 1.1.2020 inkl. 10 % MwSt.	Abholung Fritzens, Volders 1.1.2020 Inkl. 10% MwSt.
Frühstück	€ 3,45		
Mittagessen	€ 7,25	€ 7,85	7,25
Abendessen	5,65		

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Heimgebühren vom 15.11.2018 außer Kraft.

Abfallgebühren:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund des § 15 FAG 2008 die Abfallgebühren ab 01.01.2020 um 1,7% gemäß der von der WKO prognostizierten Inflationsrate für 2020 zu erhöhen. Die Sperrmüllgebühren sollen erst dann erhöht werden, wenn die Erhöhung 50 Cent ausmacht

Musikschulgebühren:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund des §15 FAG 2008 die Musikschulgebühr unverändert zu belassen und diese mit Wirkung vom 01.01.2020 in derselben Höhe wie bisher festzusetzen.

Hundesteuer:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit Wirkung vom 01.01.2020 die Hundesteuer in § 2 und § 4 neu festzusetzen und dementsprechend den § 2 und § 4 der geltenden Hundesteuersatzung der Marktgemeinde wie folgt neu zu fassen:

§ 2**Höhe der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung:

Für einen Hund € 71,20

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so beträgt die Steuer:

Für jeden weiteren Hund € 152,55

§ 4

Steuermäßigungen

(1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden, sowie für Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden, beträgt die Steuer:

Für einen Hund € 35,60

(2) Werden für diesen Zweck mehrere Hunde von einem Hundehalter im Gebiet der Gemeinde gehalten, so beträgt die Steuer:

Für jeden weiteren Hund € 71,20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft und ersetzen die § 2 (2) sowie § 4 der Verordnung vom 15.11.2018 bzw. 24.11.2016.

Verpflegung Kindergarten, Schülerhort und Mittagstisch:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2020/21 die Kosten für die Mittagessen der Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schülerhort und Mittagstisch) ab 1.1.2020 wie folgt neu festzusetzen;

Kindergarten	€ 4,59 brutto	
Schülerhort	€ 5,01 brutto	
Mittagstisch	€ 5,01 brutto	für Kinder im Volksschulalter
Mittagstisch	€ 5,34 brutto	für Kinder im Hauptschulalter

Für die Anlieferung wird pauschal € 0,30 / Essen verrechnet.

Tiefgaragenabstellplätze:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die monatliche Miete für die Tiefgaragenabstellplätze in den Tiefgaragen im Mehrzweckgebäude Oberdorf, Kindergarten Unterdorf und Haus Salurn ab 01.01.2020 von derzeit € 60,- auf € 66,- inkl. 20 % USt. zu erhöhen.

Gemeindevorstand Steiner zeigt sich erfreut über die Entwicklung hinsichtlich der moderaten Erhöhung einiger Gebühren. Die Gemeinde habe sich damit sehr familienfreundlich verhalten und der Bürgermeister habe sein Wort gehalten.

b) Der Bürgermeister verweist auf das vorliegende Schreiben der Fernwärme Wattens GesmbH in welchem vorgeschlagen werde, den Geschäftsführervertrag mit Herrn Dr. Michael Schmadl bei einem monatlichen Bruttogehalt von derzeit € 1.589,79 und einer monatlichen Mindestdienstzeit von 20 Stunden um weiter drei Jahre zu verlängern. Der Gemeindevorstand stellt den Antrag um dementsprechende Vertragsverlängerung bis 31.12.2022. Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

c) Der Bürgermeister berichtet, dass laut einem vorliegenden Schreiben der Fernwärme Wattens GesmbH die Tarife für den Bezug der Fernwärme für den Endkunden seit der Gründung der Fernwärme Wattens GesmbH im Jahre 2011 unverändert geblieben seien. Für die Anpassung des Wärmepreises sei eine Indexierung festgelegt, die sich nach dem Verbraucherpreisindex, dem Gaspreisindex und der Abwärmepreiskonstante (Wärmebezugspreis) richtet. Da der Aufwand und der Betrieb der Fernwärme Gesellschaft aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen deutlich zugenommen habe, sollte im Interesse einer sorgfältigen und verantwortungsvollen Wirtschaftsführung der Wärmepreis zumindest der Verbraucherpreisindexentwicklung angepasst werden. Die Geschäftsleitung schlage daher vor, mit Wirkung von 1.1.2020 einer Erhöhung des Energiepreises um 3,5 % und der Messpreise um 14 % zuzustimmen und den erforderlichen Umlaufbeschluss durch die Gemeinde unterfertigen zu lassen.

GV Mag. Haim bestätigt, dass seit 8 Jahren keine Erhöhung der Preise stattgefunden habe und nunmehr eine Anpassung erforderlich sei. Hierzu benötige es die Zustimmung des Gemeinderates. Der Betrieb der Fernwärme laufe sehr gut und nach etlichen Anschlüssen im Jahre 2019 gebe es bereits Interessenten für einen Anschluss an die Fernwärme für das Jahr 2020. Die Förderungen seien bis zu 80 % ausbezahlt worden, was einer Summe von ca. € 509.000,- entspreche. Bis Ende September könne man 1 Millionen Kilowattstunden Mehrabsatz verzeichnen. Der Bürgermeister bestätigt die gute Entscheidung im Jahre 2011 mit der Gründung der Fernwärme Wattens GesmbH. Zur Frage von GR Lechner, wieviel nun von der Fernwärme an die Gemeinde zurückbezahlt werde, antwortet GV Mag. Haim, dass heuer erstmalig

eine Rückführung an die Gesellschafter beschlossen worden sei, welche im Jahre 2020 ausbezahlt werde. Die Rückführung werde mit ca. € 400.000,- bis 500.000,- veranschlagt.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Umlaufbeschluss für die vorgeschlagene Erhöhung der Energiepreise und der Messpreise der Fernwärme Wattens GesmbH zu unterfertigen und somit der erforderlichen Erhöhung zuzustimmen

d) Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Walter Müller mit Schreiben von 10.10.2019 sowohl der Marktgemeinde Wattens als auch dem Präsidium des Landesgerichtes Innsbruck mitgeteilt habe, dass er seine langjährige Tätigkeit als Legalisator in Wattens altersbedingt zurücklegen werde. Frau Cornelia Geisler als Verwaltungsmitarbeiterin im Meldeamt habe sich bereit erklärt, die Aufgaben einer Legalisatorin in der Marktgemeinde Wattens zu übernehmen und stelle der Gemeindevorstand den Antrag, Frau Cornelia Geisler als Legalisatorin zu bestellen. Damit würde im Rathaus eine weitere Servicestelle eingerichtet und könnten kurze Wege für Beglaubigungen von Urkunden geschaffen werden.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

e) Der Bürgermeister erinnert, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2018 mit Herrn Philipp Daxl und Frau Irena Meladze (Smokerei) ein befristeter Bestandsvertrag für ihren Imbissstand in der Swarovskistraße vom 1.5.2019 bis 30.4.2020 abgeschlossen worden sei. Die Bestandsnehmer haben mit Schreiben vom 25.9.2019 um Verlängerung des Bestandvertrages bis 30.4.2023 gemäß den bestehenden Bedingungen angesucht. Der Gemeindevorstand stelle den Antrag, den Bestandsvertrag um ein weiteres Jahr bis 30.4.2021 zu verlängern.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig den Beschluss.

f) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die nachstehenden und unbebauten Gemeindegrundstücke für eine landwirtschaftliche Nutzung für das Jahr 2020 wie folgt zu vergeben, wobei der Pachtzins allgemein für sämtliche Grundstücke mit € 0,10 pro m² festgelegt werden wird:

<i>Grundstücke:</i>			<i>netto</i>	<i>brutto</i>		
	<i>K.G.</i>	<i>Ausmaß:</i>	€	€	<i>Pächter 2019:</i>	<i>Vorjahr (2018)</i>
9/1	Wattens	2 826 m ²	0,00	0,00	Bauhof	Bauhof
1400		2 089 m ²	62,67	75,20	Klingenschmid Franz, Volders	Klingenschmid Franz
1401	Volders	11 478 m ²	459,12	550,94	Klingenschmid Franz, Volders	Klingenschmid Franz
285 (Kreuzbichl Ost)	Wattens	ca. 1 000 m ²		0,00	€ 7,27 Pauschale inkl.USt. (bei Ledigenheim)	
1139/4	"	1 270 m ²	19,05	22,86	Farbmacher Johann	10 % des gewonnenen
1139/7	"	470 m ²	7,05	8,46	Farbmacher Johann	Schnapses f.d. Gemeinde
1403(Teil)	Volders	ca. 5 050 m ²	202,00	242,40	Abolis Engelbert	Abolis Engelbert
817/3 (Teil)		2 000 m ²	60,00	72,00	Abolis Engelbert	Abolis Engelbert
479	Wattens	3 990 m ²	583,33	700,00	Müssigang Stefan	gekauft 2017 von Grubinger Andreas/Barbara
		30.173 m ²	1.393,22	1.671,86		

h) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ergänzend zum Pachtvertrag zur Verpachtung des Sportanlagenbetriebes der Marktgemeinde Wattens an die WSG Tirol Infrastruktur GesmbH einen Sideletter mit folgendem Inhalt abzuschließen:

§ 1 Verlängerung des Pachtvertrages

Seitens der Verpächterin wird der Pächterin die Option eingeräumt, dass nach Ablauf des befristeten Pachtvertrages die Möglichkeit der Verlängerung des Pachtvertrages um weitere 10 Jahre eingeräumt wird.

Diesbezüglich ist seitens der Pächterin rechtzeitig ein schriftliches Ansuchen an die Verpächterin zu stellen.

§ 2 Sonstige Vereinbarungen

Der Sideletter wird mit Unterzeichnung beider Vertragspartner zum integrierenden Bestandteil des Pachtvertrages, welcher mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.6.2019 beschlossen wurde.

Der Sideletter solle aus steuerrechtlichen Gründen unterfertigt werden. GV Steiner fügt hinzu, dass der Gemeinderat nach dem Ablauf von 10 Jahren die Möglichkeit habe, in jeglicher Form über eine Verlängerung des Pachtvertrages auch z.B. nur auf die Dauer 1 Jahres zu entscheiden.

3) Anträge des Technischen Ausschusses:

a) Nach Vorstellung des Vorschlages der Firma Eibe, Linz, für eine Neugestaltung des Spielplatzes in Dr. Karl-Steiner-Straße durch Baumeister Brunner beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei der Firma Eibe die Spielgeräte zum Preis von € 60.326,64 inkl. MwSt. zu bestellen. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für die Anpassung der neuen Wege, einer Verlegung des Zuganges an die Westseite, der Errichtung einer neuen Einfriedung, der Aufstellung von Bänken und Mülleimern und Asphaltierungsarbeiten mit Kosten in der Höhe von € 40.233,52 inkl. MwSt.. werde sich die Gesamtsumme für die Neugestaltung des Spielplatzes in der Dr. Karl-Stainer-Straße auf € 102.560,16 inkl. MwSt. belaufen und soll diese Summe im Haushaltsplan 2020 aufgenommen werden.

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei Vorliegen von Angeboten der IBW, Innsbruck, Esch-Technik, Linz, für die Erneuerung der Batterien des Müllfahrzeuges die erforderliche Ausstattung bei der Firma IBW zu bestellen.

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei Vorliegen von Angeboten der Firmen Dolenz Gollner, Innsbruck, Jannach und Picker, Vomp, die Firma Dolenz Gollner mit der Erneuerung des Sonnenschutzes im 2. Obergeschosses des Hauses Salurn zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei Vorliegen von Angeboten der Firmen, Selmer, Köstendorf, Mairaum, Innsbruck, bei der Firma Selmer 30 Tische mit Plattenausführung für das Haus Salurn zu bestellen.

Der Gemeinderat beschließt weiters die folgenden Aufträge für das Haus Salurn:

Bei Vorliegen von Angeboten der Firmen IBO, Engerwitzdorf, Das Pflegebett, Neumarkt a.d.Ybbs, Ankauf einer Aufstehhilfe (Mobilisationshilfe), bei der Firma Das Pflegebett.

Bei Vorliegen von Angeboten der Firmen Tapezierermeister Heinz Hollaus, Baumkirchen, Reinhard Frischmann, Wattens, Auftrag an die Firma Frischmann zu Erneuerung der Vorhänge und Stores im Haus Mitte, der Erneuerung der Pölster und Bänke im Haus West sowie der Erneuerung der Vorhänge in den Aufenthaltsräumen Ost des Haus Salurn.

Ankauf von Geschirr für den Speisesaal des Hauses Salurn bei der Firma Kastner in Wien.

d) Der Obmann des Technischen Ausschusses verweist auf den Antrag des Technischen Ausschusses, zur Überprüfung der Möglichkeiten der Errichtung eines Gehweges entlang des Wattentalweges ein Vorprojekt bei Herrn Dipl. Ing. Hammerle, Landeck

4) Anträge des Wohnungsausschusses:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorgeschlagenen Gemeindewohnung zu vergeben.

5) Bericht des Überprüfungsausschusses:

- a) GV Hinterreiter berichtet, dass am 28.10.2019 eine Prüfung der Gemeindekasse (Hauptkassa der Gemeinde sowie die Nebenkassen Meldeamt und Gemeindepolizei) durch den Überprüfungsausschuss stattgefunden haben. Die Überprüfung habe keinerlei Anlass zur Beanstandung ergeben. Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht mit Zufriedenheit zur Kenntnis.

6) Anträge des Sozial- und Familienausschusses:

- a) Frau Vizebürgermeister Möstl teilt mit, dass in der Sitzung des Sozialausschusses vom 13.11.2019 die Weihnachtswendungen für anspruchsberechtigte GemeindebewohnerInnen wie folgt festgelegt worden seien:

a) Zuwendungen anspruchsberechtigte GemeindebürgerInnen:

65 Personen	22 150,00 €
-------------	-------------

b) Zuwendungen Verein Tafel:

9 Personen	990,00 €
------------	----------

c) Geldzuwendungen in Form von Gutscheinen:

3 Personen	960,00 €
------------	----------

d) SeniorenheimbewohnerInnen, welche eine Ausgleichszulage nach dem ASVG beziehen:

24 Personen	2 400,00 €
-------------	------------

Gesamt anspruchsberechtigte Personen:	Aufwand	26 500,00 €
--	----------------	--------------------

Der Sozialausschuss beantrage einstimmig, die Freigabe des Betrages von € 30.000,-- für die Weihnachtsaktion 2019.

Der Gemeinderat erhebt hierauf den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

7) Bericht des Bürgermeisters:

- Klangfarbenkonzert
- Verabschiedung Frau Maya Langes-Swarovski; Gesundheits- und Sozialsprengel hat Spende erhalten
- Erntedankfest
- Eröffnung der Computeria
- Konstituierende Sitzung der Personalvertretung
- Erfolgreiche Blutspendeaktion in der Gemeinde
- Gefallenengedenkfeier
- Studie Alpenbad in Bearbeitung
- Seniorentreffen für über 80-jährige
- Jungbürgerforum im Museum Wattens mit wenig Besuchern
- 3 Jahre Frauenhof Institut
- Auszeichnung der Gemeinde durch das Land Tirol für Mobilität am 13.11.2019
- Nachwuchscup WSG-Swarovski Tirol

Da keine weiteren Fragen zur Beratung stehen, schließt der Bürgermeister Oberbeirsteiner um 22:25 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:
e.h. Alfons Höllrigl

Für den Gemeinderat:
e.h. Thomas Oberbeirsteiner